

## 1006 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Familienausschusses

### über die Regierungsvorlage (766 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 obliegt den Beihilfenstellen der Finanzämter. Deren Tätigkeit umfaßt derzeit insbesondere die händische Aktenführung, eine Vielzahl manipulativer Arbeiten und laufende statistische Erhebungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun zur Entlastung der Beihilfenstellen die Einführung eines automationsunterstützten Verfahrens vor. Dies wird zu einer grundsätzlichen Umgestaltung des derzeitigen Verfahrens bei Auszahlung der Familienbeihilfe führen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die Familienbeihilfe in Zukunft nur mehr von den Wohnsitzfinanzämtern für jeweils zwei Monate innerhalb des ersten Monats ausbezahlt. Die bisherige Auszahlung mittels Familienbeihilfenkarte durch die Dienstgeber und auszahrenden Stellen (Arbeitsämter, Pensionsversicherungsträger, Sozialämter usw.) wird sohin durch eine Auszahlung durch die Finanzverwaltung abgelöst.

Lediglich die Selbstträger — das sind Bund, Länder, Gemeinden (wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt) mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds sowie die gemeinnützigen Krankenanstalten — werden die Familienbeihilfen und Geburtenbeihilfen weiterhin aus eigenen Mitteln auszahlen. Hiefür ist ein eigenes Auszahlungsverfahren vorzusehen.

Die Kosten der Installierung des ADV-Betriebes (Hardware und Software) wurden bereits in Artikel III der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 696/1991, mit einem Pauschalbetrag von 100 Millionen Schilling genehmigt und sind bereits an das Bundesministerium für

Finanzen geleistet worden. Darüber hinaus ergibt die Gegenüberstellung der erforderlichen Ausgaben zum entstehenden Nutzen bei vollem ADV-Betrieb eine jährliche Einsparung von rund 20 Millionen Schilling, wobei durch die Rationalisierung des Verfahrens mit Personaleinsparungen gerechnet werden kann.

Der Familienausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 14. Dezember 1992 und am 18. März 1993 in Verhandlung genommen. In seiner Sitzung am 18. März 1993 hat der Ausschuß die Abgeordnete Gabrielle Traxler mit beratender Stimme beigezogen.

Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Anton Bayr beteiligten sich an der anschließenden Debatte die Abgeordneten Christine Heindl, Gabrielle Traxler, Mag. Karin Praxmarer, Dr. Hans Hafner, Alfred Kollmann, Dr. Ilse Mertel, Edeltraud Gatterer, Doris Bures sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Maria Rauch-Kallat.

Im Zuge der Verhandlung brachten die Abgeordneten Dr. Hans Hafner und Dr. Ilse Mertel einen Abänderungsantrag betreffend Artikel I (§ 46 a, § 46 b) und Artikel II (§§ 1, 3, 4 und 5) des Gesetzentwurfes, die Abgeordneten Dr. Hans Hafner, Dr. Ilse Mertel und Mag. Karin Praxmarer einen Entschließungsantrag ein.

Weiters wurde von der Abgeordneten Christine Heindl ein Abänderungsantrag und ein Entschließungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurden der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Hans Hafner und Dr. Ilse Mertel mit Stimmenmehrheit, der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Hans Hafner, Dr. Ilse Mertel und Mag. Karin Praxmarer einstimmig angenommen.

2

1006 der Beilagen

Der Abänderungsantrag und der Entschließungsantrag der Abgeordneten Christine Heindl fanden nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Darüber hinaus traf der Familienausschuß einstimmig folgende Feststellung:

Der Ausschuß hält fest, daß die in Artikel II § 2 Abs. 2 erwähnten berücksichtigungswürdigen Umstände für die Direktanweisung im Wege der Post auch für jene Fälle gelten, bei denen in nicht erschlossenen Gebieten kein eigenes Bankkonto der bezugsberechtigten Person vorhanden ist.

Zur Berichterstatterin für das Haus wurde die Abgeordnete Hildegard Schorn gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Familienausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen; / 1
2. die beigedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, 1993 03 18

**Hildegard Schorn**

Berichterstatterin

**Dr. Ilse Mertel**

Obfrau

/ 1

### Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1992, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 46 ist ein Abschnitt III a einzufügen, der lautet:

#### „Abschnitt III a ADV-Verfahren

§ 46 a. (1) Im Verfahren zur Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz sind die Abgabenbehörden des Bundes berechtigt, die hiefür notwendigen personenbezogenen Daten der antragstellenden Personen (des Zahlungsempfängers), der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der Kinder automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten; das sind folgende Daten:

1. Namen, Titel, Anschrift und Telefonnummer,
2. Geburtsdatum und Versicherungsnummer gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. Staatsbürgerschaft,
4. Familienstand und Geschlecht,
5. Beruf bzw. Tätigkeit,
6. Firmenbuchnummer, Namen und Anschrift des(r) Dienstgeber(s),
7. bezugnehmende Ordnungsbegriffe,
8. Art und Ausmaß der Beihilfe,
9. Anspruchs- und Berechnungsgrundlagen,
10. Art, Umfang und Stand der Verfahren,
11. Bescheide,
12. Fälligkeitsangaben,

13. Salden samt Aufgliederungen und Veränderungen,
14. Banken,
15. Kontonummern,
16. Zahlungsbeträge,
17. Vertreter, Zahlungsempfänger sowie die Art und Dauer der Vollmacht.

(2) Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist

1. mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein automationsunterstützter Datenverkehr einzurichten, in dessen Rahmen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Versicherungsnummer und die Namen der anspruchsberechtigten Personen, der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der Kinder zu übermitteln sind; der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat zu diesen Angaben zu übermitteln, ob
  - a) die Versicherungsnummer und der Name mit den Angaben im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übereinstimmt und wenn nicht, die Angabe des zu der Versicherungsnummer gespeicherten Namens,
  - b) und seit wann eine Meldung zur Sozialversicherung verzeichnet ist,
  - c) in späterer Folge eine Meldung zur oder eine Abmeldung von der Sozialversicherung erfolgt,
  - d) und seit wann Krankengeld und Wochenlohn bezogen werden, die für die Gewährung von Beihilfen Voraussetzung sind;
2. eine Verknüpfung der in Abs. 1 genannten Daten mit den Einkommensteuer- und Lohnsteuerdaten (Art, Umfang und Stand der Verfahren, Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen sowie sonstige Bescheidaten) der anspruchsberechtigten Person, des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der Kinder zulässig;
3. auf Anfragen der Abgabenbehörden durch die

Arbeitsmarktverwaltung mitzuteilen, ob die anspruchsberechtigte Person, der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte oder Lebensgefährtin oder die Kinder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen oder bezogen haben, und in späterer Folge, ob eine Leistung zuerkannt wird; die Anfrage hat mit der Angabe der Versicherungsnummer und des Namens zu erfolgen.

(3) Der Beginn und die Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen.

§ 46 b. In Anträgen auf Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz sind die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Versicherungsnummern gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzugeben.“

2. § 51 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. hinsichtlich der §§ 28, 30 i, Abs. 2, 31 f und 37 Abs. 2, soweit es sich um die Befreiung von den Stempelgebühren handelt, sowie hinsichtlich des § 39 Abs. 5 lit. a, § 45 Abs. 1 zweiter Satz und § 46 a Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,“

## Artikel II

§ 1. Die automationsunterstützte Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt im Einzelfall nur nach entsprechender Verfügung durch das Finanzamt nach Maßgabe der Kapazität. Ab automationsunterstützter Auszahlung gelten in diesem Fall, abweichend von den entsprechenden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 311/1967, folgende Bestimmungen.

§ 2. (1) Die Familienbeihilfe wird für jeweils zwei Monate innerhalb des ersten Monats durch das Wohnsitzfinanzamt ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen erfolgt die Auszahlung durch eine Direktanweisung im Wege der Post; falls dies unzumutbar ist, bar im Wege der Postzustellung.

(3) Die Gebühren für die Auszahlung der Familienbeihilfe im Inland sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

§ 3. (1) Das Wohnsitzfinanzamt hat bei Entstehen oder Wegfall eines Anspruches auf Familienbeihilfe eine Mitteilung auszustellen, sofern die Auszahlung der Familienbeihilfe nicht auf Grund einer Bescheinigung durch die in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannten Gebietskörperschaften oder gemeinnützigen Krankenanstalten erfolgt. Eine Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe ist über begründetes Ersuchen der die Familienbeihilfe beziehenden Person auszustellen.

(2) Wird die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt, ist die Person, die bislang die Familienbeihilfe bezogen hat, zu verständigen.

§ 4. (1) Die in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannten Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Krankenanstalten sind verpflichtet, die Familienbeihilfe, nach Maßgabe der Bescheinigung über die Auszahlungsverpflichtung, gemeinsam mit den Bezügen auszuzahlen.

(2) Das Wohnsitzfinanzamt entscheidet über die Auszahlungsverpflichtung nach Abs. 1. Besteht über die Auszahlungsverpflichtung kein Einvernehmen, ist hierüber ein Bescheid zu erlassen. Während des Verfahrens zur Feststellung der Auszahlungsverpflichtung wird die Familienbeihilfe durch das Wohnsitzfinanzamt ausgezahlt.

(3) In bezug auf die Verpflichtung zur Auszahlung der Familienbeihilfe für einen Kalendermonat sind die Verhältnisse zu Beginn dieses Kalendermonats maßgeblich.

(4) Für Familienbeihilfen, die vom Wohnsitzfinanzamt oder von einer in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannten Gebietskörperschaft oder gemeinnützigen Krankenanstalt ohne Auszahlungsverpflichtung geleistet wurden, besteht Anspruch auf Ersatz gegenüber der in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannten Gebietskörperschaft beziehungsweise gemeinnützigen Krankenanstalt oder dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. Das Recht auf Ersatz verjährt in fünf Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Familienbeihilfe ausgezahlt wurde.

§ 5. (1) Zur Erfüllung der Auszahlungsverpflichtung der in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannten Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Krankenanstalten hat das Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung auszustellen, die die Grundlage für die Auszahlung der Familienbeihilfe bildet. Die Bescheinigung ist nach Maßgabe des Einzelfalles befristet auszustellen.

(2) Die Bescheinigung ist der anspruchsberechtigten Person auszufolgen, die sie der zur Auszahlung verpflichteten Gebietskörperschaft oder gemeinnützigen Krankenanstalt zu übergeben hat.

(3) Die Bescheinigung hat insbesondere zu enthalten:

a) die Bezeichnung der ausstellenden Behörde,

## 1006 der Beilagen

5

- b) den Vornamen und Familiennamen, die Versicherungsnummer und die Wohnanschrift der anspruchsberechtigten Person,
  - c) den Vornamen und Familiennamen, die Versicherungsnummer der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird,
  - d) den Zeitpunkt, ab dem die Familienbeihilfe auszuzahlen ist,
  - e) das Datum der Ausstellung.
- (4) Die Bescheinigung gilt bis zur Ergänzung, Berichtigung oder Widerruf durch das Wohnsitzfinanzamt.
- (5) Der Bescheinigung kommt die Wirkung eines rechtskräftigen Bescheides nicht zu.

$\frac{1}{2}$ 

## EntschlieÙung

Die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ersucht, bis 30. Juni 1993 dem Nationalrat eine Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen für die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe für behinderte Kinder unter Berücksichtigung der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Richtlinien zum Bundespflegegesetz vorzulegen.